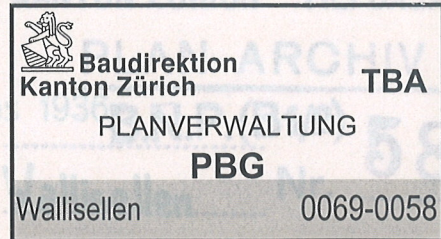


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 2. Juli 1936.



1812. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 14.

unterbreitete der Gemeinderat Wallisellen den von ihm mit Beschluß vom 19. April 1934 festgelegten Quartierplan Nr. 15 „Schmittenäcker“ mit Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstraßen zur Genehmigung. Gegen den Quartierplan sind keine Rekurse mehr anhängig, nachdem die Staatsrechtliche Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts die Beschwerde der Geschwister Gubler wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Grenzumlegungen) mit Entscheidung vom 13. Dezember 1935 vollumfänglich abgewiesen hat.

B. Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Alte Winterthurerstraße I. Kl. Nr. 2, durch eine projektierte Quartierstraße des Quartierplanes Nr. 7, durch die Reservoirstraße III. Kl. und durch die projektierte Höhenstraße III. Kl. An diesen Straßen bestehen genehmigte Baulinien. Die Erschließung des Baulandes soll durch zwei sich kreuzende Quartierstraßen A-B-C und D-B-E, sowie durch Fußwege erfolgen. Die Anlegung des Quartierplanes erscheint zweckmäßig.

Die Baulinienabstände betragen 19 m (Straße A-B-C) und 20 m (Straße D-B-E). Diese Maße dürften genügen. Der Gemeinderat Wallisellen ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß es der Regierungsrat im Hinblick auf § 31, Absatz 1, des Straßengesetzes grundsätzlich ablehnt, Baulinien gutzuheißeln, die weniger als 5 m Abstand von den Straßengrenzen aufweisen. Der Abstand der südlichen Baulinie der Quartierstraße A-B-C von nur 3,5 m erweist sich demnach als zu gering. Möglicherweise hätte sich dieser Mangel durch eine südwärtige Verschiebung der Baulinien erreichen lassen, sodaß der gewählte Baulinienabstand von 19 m nicht oder nur unwesentlich hätte vergrößert werden müssen. Wenn dennoch ausnahmsweise von einer Rückweisung der Vorlage Umgang genommen wird, so deshalb, weil im Falle einer Korrektur neuen Einsprachen Tür und Tor geöffnet wären. Im Hinblick auf die bereits lange Entwicklungsgeschichte der ganzen Quartierplanangelegenheit ist eine solche Möglichkeit zu vermeiden. Zu den Niveaulinien ist nichts zu bemerken.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 15 „Schmittenäcker“ mit Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstraßen A-B-C und D-B-E in Wallisellen wird nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen vom 14. Januar 1936 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. Juli 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: